



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

30. Jahrgang

Potsdam, den 15. August 2019

Nummer 54

Zweite Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Landesaufnahmegesetz

Vom 1. August 2019

Auf Grund des § 9 Absatz 6, des § 12 Absatz 3 Satz 1 und des § 16 Satz 2 Nummer 4 und 6 des Landesaufnahmegesetzes vom 15. März 2016 (GVBl. I Nr. 11), von denen § 12 Absatz 3 Satz 1 durch Artikel 19 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl. I Nr. 8 S. 18) geändert worden ist, verordnet die Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Kommunales und dem Minister der Finanzen:

Artikel 1

Änderung der Landesaufnahmegesetz-Durchführungsverordnung

Die Landesaufnahmegesetz-Durchführungsverordnung vom 19. Oktober 2016 (GVBl. II Nr. 55), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 15. Juni 2018 (GVBl. II Nr. 39 S. 2) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

„§ 8a

Aufnahme und vorläufige Unterbringung des nach dem Landesaufnahmeprogramm Nordirak aufzunehmenden Personenkreises

- (1) Personen, denen auf Grundlage der Allgemeinen Weisung des Ministeriums des Innern und für Kommunales vom 24. Januar 2019 (AW-AuslR 2019.02) eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 23 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes erteilt worden ist, sind nach § 9 Absatz 1 des Landesaufnahmegesetzes vorläufig unterzubringen.
 - (2) Der Personenkreis nach Absatz 1 soll unter Beachtung seiner besonderen Bedürfnisse bei der Aufnahme und vorläufigen Unterbringung zur Sicherstellung einer zielgruppenspezifischen angemessenen sozialen Betreuung durch eine personell verstärkte Migrationssozialarbeit zunächst zusammen in einer Gemeinschaftsunterkunft oder einem Wohnungsverband untergebracht werden. Andere Personen können in derselben Einrichtung der vorläufigen Unterbringung grundsätzlich nur untergebracht werden, wenn die gemeinschaftliche Unterbringung der Integration des Personenkreises nach Absatz 1 förderlich ist. § 8 bleibt unberührt.“
2. In Anlage 4 Nummer 3.5.4 Satz 3 werden nach dem Wort „Fachberatungsdienst“ die Wörter „und als spezifische psychosoziale Unterstützung“ eingefügt.

Artikel 2

Änderung der Landesaufnahmegesetz-Erstattungsverordnung

Die Landesaufnahmegesetz-Erstattungsverordnung vom 20. Oktober 2016 (GVBl. II Nr. 56), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 15. Juni 2018 (GVBl. II Nr. 39 S. 3) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

cc) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. die Migrationssozialarbeit für Personen, die im Rahmen der Allgemeinen Weisung des Ministeriums des Innern und für Kommunales vom 24. Januar 2019 (AW-AuslR 2019.02) im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes sind.“

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Für die Gewährung der Pauschalen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 hat die Mitteilung gesondert zu erfolgen.“

c) Folgende Absätze 5 und 6 werden angefügt:

„(5) Für die Gewährung der Pauschalen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 teilen die Landkreise und kreisfreien Städte der Erstattungsbehörde die Anzahl der in ihren Zuständigkeitsbereich im Erstattungsjahr wohnhaften Personen, die dem Personenkreis des Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 angehören, nach den Vorgaben der Erstattungsbehörde mit. Eine Erstattung kann auch erfolgen, wenn für diesen Personenkreis Aufgaben der Migrationssozialarbeit im Erstattungsjahr trotz Wohnsitzwechsels in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Landkreises oder einer anderen kreisfreien Stadt erbracht wurden. Die Voraussetzungen des Satzes 2 sind der Erstattungsbehörde nach deren Vorgaben nachzuweisen.

(6) Sofern die Landkreise und kreisfreien Städte der Erstattungsbehörde durch Mitteilung nach Absatz 2 Satz 2 nachweisen, dass ihnen zur Vorbereitung der Aufnahme und zielgruppenspezifischen sozialen Unterstützung durch Migrationssozialarbeit des Personenkreises nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 Personal- und Sachkosten entstanden sind, erhalten diese für jeden vollen Monat jeweils entsprechend der Anzahl der aufzunehmenden Personen ein Zwölftel der Pauschalen nach Nummer 7 der Anlage 2 sowie entsprechend der Anzahl und des Beschäftigungsumfanges des eingesetzten Personals bis zu einem Zwölftel der Pauschale nach Nummer 8 der Anlage 2. Erfolgt die Aufnahme des Personenkreises nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 nicht zum 1. Januar des Erstattungsjahres, werden die Pauschalen nach Nummer 7 und 8 der Anlage 2 bis zum Aufnahmemonat für jeden vollen Monat um ein Zwölftel der Pauschalen gekürzt.“

2. Nach § 13 wird folgender § 14 eingefügt:

„§ 14

Mehrbelastungsausgleich Landesaufnahmeprogramm Nordirak

Notwendige Mehrkosten, die den Landkreisen und kreisfreien Städten insbesondere zur Sicherstellung der Einhaltung der besonderen Anforderungen an die vorläufige Unterbringung nach § 8a der Landesaufnahmegesetz-Durchführungsverordnung entstanden sind, werden auf Antrag nach Kostennachweis erstattet.“

3. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 5 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Bei den Pauschalen nach Nummern 7 und 8 beträgt der Anteil für beratungsrelevante Sachkosten 20 Prozent.“

b) Die folgenden Nummern 7 und 8 werden angefügt:

„7. Für die Migrationssozialarbeit nach § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 wird für jede Person eine jährliche Pauschale in Höhe von 1 848 Euro erstattet.“

8. Für die Migrationssozialarbeit nach § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 wird eine jährliche Pauschale in Höhe von bis zu 208 080 Euro zur Sicherstellung einer spezifischen psychosozialen Unterstützung erstattet.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2018 in Kraft.

Potsdam, den 1. August 2019

Die Ministerin für Arbeit, Soziales,
Gesundheit, Frauen und Familie

Susanna Karawanskij